

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 22/0198</b>
<b>3211 - SG Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 11.05.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>19.05.2022</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung der Anfrage der Freien Wähler vom 05.05.2022, Tempo 30 Schild Harkshörner Weg**

**Sachverhalt:**

Frau Glagau stellte für die Fraktion der Freien Wähler die folgende Anfrage:

„Frau Glagau fragt an, ob das Tempo-30-Schild in der Straße Harkshörner Weg ggf. weiter nach vorne versetzt werden kann, damit die Schule davon profitiert.“

Antwort der Verwaltung

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung bereits ab der Einfahrt der Schule kann aus verkehrrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen gem. § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 c StVO ist ein einheitliches Zonenerscheinungsbild zu gewährleisten.

Das Wohngebiet am Harkshörner Weg beginnt erst ca. 350 m hinter der Einmündung Ulzburger Straße. Dazwischen befinden sich landwirtschaftliche Fläche sowie die Zufahrten zu der Feuerwehr Friedrichsgabe und der Schule. Der Fahrzeugführer würde sich aufgrund der fehlenden Bebauung nicht in einer 30er Zone wähenen.

Im Übrigen weist das Gebiet keine hohe Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte auf. Die Schüler/innen der Grundschule Harkshörn nutzen anderweitige Wegeverbindungen.

Eine Erweiterung der Tempo 30 –Zone ist folglich nicht möglich.

Das Rahmenplanverfahren Harkshörner Weg sieht allerdings eine fast durchgängige Bebauung der derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. In diesem Zuge wird eine Neubewertung der Straße erforderlich und eine durchgängige Tempo 30-Zone wahrscheinlich.

Unabhängig von der Tempo 30 –Zone kann auch keine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in sensiblen Bereichen (Schulen, Kindergärten, Seniorenheime) angeordnet werden. Hierfür fehlen die Voraussetzungen i.S.d. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO. Es ist kein direkter Zugang der Schule zum Harkshörner Weg vorhanden.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------